

Prof. Dr. Karlheinz Küting, Saarbrücken\*

## IFRS oder HGB für den Mittelstand?

### Konkurrenz der Regelwerke

Die Internationalisierung der Rechnungslegung wurde wesentlich von der zunehmenden Globalisierung der Kapitalmärkte getrieben. So wurden internationale Rechnungslegungsstandards, namentlich die damaligen IAS sowie die US-GAAP, von deutschen Unternehmen ab Anfang der 1990er Jahre verstärkt nachgefragt, um ausländischen und veränderten inländischen Börsenanforderungen gerecht zu werden. Seit Inkrafttreten der IAS-Verordnung im Jahr 2005 haben sich die IFRS europaweit – so auch in Deutschland – als einheitliche Bilanzsprache der kapitalmarktorientierten Unternehmen etabliert und sind für diese bei ihrer Konzernabschlussstellung verpflichtend anzuwenden. Überdies sieht der deutsche Gesetzgeber für die Konzernabschlüsse von nicht-kapitalmarktorientierten Unternehmen ein Wahlrecht vor, entweder nach HGB- oder aber freiwillig nach den IFRS-Vorschriften zu bilanzieren. Auch Einzelabschlüsse können oder müssen in einer Vielzahl von Ländern nach den IFRS erstellt werden, während hierzulande ein diesbezügliches Wahlrecht ausschließlich für Offenlegungszwecke vorherrscht; für unmittelbare Rechtsfolgen wie die Ausschüttungsbemessung und steuerliche Gewinnermittlung ist seit jeher der handelsrechtliche Jahresabschluss maßgeblich.

Wie sich aus einer Studie des *Centrums für Bilanzierung und Prüfung an der Universität des Saarlandes* nun ergeben hat, verspürt die deutsche Rechnungslegungspraxis keinen Trend zur freiwilligen Anwendung der IFRS und bilanziert damit weiterhin bevorzugt nach HGB-Regeln. Im Bereich der einzelgesellschaftlichen Rechnungslegung – wo der deutsche Gesetzgeber (gerade nach dem *Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz – BilMoG*) unverändert an seinem Standpunkt festhält, diese nicht für einen befreienden IFRS-Einzelabschluss öffnen zu wollen – verwundert es nicht, dass trotz intensiver Recherchen im elektronischen Bundesanzeiger lediglich 14 Unternehmen ausfindig gemacht wurden, die für das betrachtete Geschäftsjahr 2009 freiwillig einen IFRS-Einzelabschluss offenlegten. Mehr überrascht hat hingegen die Beobachtung, dass bei einer Grundgesamtheit von über 4.000 veröffentlichten Konzernabschlüssen nicht-kapitalmarktorientierter Mutterunternehmen in 94,8% der Fälle die Vorschriften des HGB angewendet wurden, während nur 5,2% der betroffenen Konzerne von dem Wahlrecht Gebrauch machten, ersatzweise einen befreienden IFRS-Konzernabschluss aufzustellen.

Das geringe Ausmaß der freiwilligen Anwendung der IFRS-Rechnungslegung in der deutschen Unternehmensland-

schaft rührt aus einer Vielzahl möglicher Erklärungsansätze, denen grundsätzlich das Szenario gemein ist, dass der Bilanzierende die Vor- und Nachteile einer Umstellung der Rechnungslegung von HGB auf IFRS umfänglich zu eruieren hat. Denn die Anwendung der IFRS stellt insbesondere für die vielen mittelständischen Unternehmen, dem Kern und Motor unserer Wirtschaft, eine nicht zu unterschätzende Herausforderung dar und hat weitreichende Auswirkungen auf das gesamte Rechnungswesen. Ein vorgenommener Systemvergleich der konkurrierenden Regelwerke erschöpft sich in einer Fülle von Kritikpunkten und Nachteilen, die gerade mit der Bilanzierung nach IFRS einhergehen (s. die ausführliche Analyse bei Küting/Pfitzer/Weber, IFRS oder HGB?, 2011).

### Komplexität und Änderungsdynamik

Als wesentliches Ausschlusskriterium aus Sicht mittelständischer Unternehmen ergibt sich die hohe Komplexität der IFRS-Regeln, die sich nicht nur im mächtigen Umfang der einzelnen Standards niederschlägt, sondern auch in der sachlichen Komplexität zahlreicher Bilanzierungs-, Bewertungs- und Ausweissvorschriften (Stichwort: Anhangangaben!) äußert. Angesichts des hohen Schwierigkeitsgrads bestimmter Themenbereiche in der IFRS-Bilanzierung, namentlich z.B. Finanzinstrumente, Pensionsverpflichtungen, Leasing oder latente Steuern, müssen die Unternehmen fachlich qualifizierte Mitarbeiter, zunehmend auch Spezialisten vorhalten, d.h., durch die Inanspruchnahme sowohl interner Personal- als auch externer Beratungsressourcen entstehen signifikant höhere Kosten. Insbesondere zeigt sich bei vielen kapitalmarktorientierten Unternehmen aus dem Mittelstand, dass die Rechnungswesenabteilungen häufig mit der Umsetzung und Erfüllung der komplexen Anforderungen der Standards überfordert und somit für Bilanzierungsfehler anfällig sind – ein Umstand, der auch regelmäßig durch die von der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) festgestellten hohen Fehlerquoten in den geprüften IFRS-Bilanzen dokumentiert wird. Nicht selten bewegen sich die Abschlussprüfer der Unternehmen daher in der Grauzone zwischen Prüfung und (unzulässiger) Mitwirkung an der Abschlusserstellung.

Ein weiterer Kostentreiber resultiert aus der offenbar systemimmanenten Änderungsdynamik des IFRS-Regelwerks, die auf Seiten der Anwender und Adressaten zu einem aufwendigen und permanenten Anpassungsprozess führt. Von der vom Standardsetzer IASB propagierten „stable platform“ scheint man weiter entfernt zu sein als je zuvor, bedenkt man, dass nach den jüngsten Veröffentlichungen der IFRS 10 bis 13 die nächsten finalen Standards, *Leases* und *Revenue Recognition*, bereits für das 2. Halbjahr 2012 angekündigt wurden. Zum Vergleich: Das BilMoG markierte 2009 die umfas-

\* Direktor des Centrums für Bilanzierung und Prüfung (CBP) an der Universität des Saarlandes.

sendste Reform des deutschen Bilanzrechts innerhalb der letzten 20 Jahre (seit dem *Bilanzrichtliniengesetz – BiRiLiG* – 1985); abgesehen von zwischenzeitlichen Gesetzesänderungen geringerer Tragweite zeichnet sich die handelsrechtliche Bilanzierungspraxis durch ein bedeutend höheres Maß an Planungs- und Rechtssicherheit sowie Bestandsfestigkeit aus.

### Unbestimmte Rechtsbegriffe und bilanzpolitisches Potenzial

Das IFRS-Regelwerk ist mit einer Flut von unbestimmten Rechtsbegriffen durchzogen, deren Interpretation und Auslegung durch den Normenanwender schwer kontrollierbare Ermessensspielräume für bilanzpolitische Maßnahmen in sich bergen können. Naturgemäß existieren unbestimmte Rechtsbegriffe zwar in jedem Rechnungslegungsnormensystem – so auch im HGB –, doch unterliegen die der IFRS-Rechnungslegung einer höheren Rechtsunsicherheit, da sie meist eben nicht „rechtlich“, sondern betriebswirtschaftlich auszufüllen sind und eine lang bewährte Tradition mit Literatur und Rechtsprechung oder auch Verlautbarungen von Regulatoren nicht zur Verfügung stehen.

### Entobjektivierung der Rechnungslegung

Mit dem Übergang auf die IFRS-Bilanzierung ist darüber hinaus eine zunehmende Entobjektivierung der Abschlussdaten verbunden, d.h., Rechnungslegungsinformationen sind nicht mehr intersubjektiv nachprüfbar. Subjektive Elemente und Ermessensspielräume haben jedoch gerade in der internationalen Rechnungslegung einen großen Einfluss, da sie – ihrer Zwecksetzung geschuldet, entscheidungsnützliche Informationen an Investoren zu vermitteln – einen wesentlich stärkeren Zukunftsbezug als die HGB-Bilanzierung aufweist. So beruhen eine Vielzahl von Bilanzansätzen und -werten auf ermessensbehafteten Schätzungen, Prognosen oder Unternehmensplanungen – sei es nur bei der Beurteilung der Werthaltigkeit eines Geschäfts- oder Firmenwerts oder aber dem Einsatz von gestaltungsoffenen Bewertungsmodellen zur Ermittlung des *Fair Value* im Fall nicht verfügbarer Marktpreise („*mark to mode!*“). Dass bei dieser Bewertungsmethodik die Verlässlichkeit der Wertansätze schwindet, je mehr sich diese von beobachtbaren Marktdaten entfernen, begründet die Forderung von Wirtschaftsprüfern oder der DPR, den Anwendungsbereich der *Fair Value*-Bewertung – zugunsten einer stärkeren Betonung des Anschaffungskostenprinzips – im IFRS-Recht zu reduzieren. Überhaupt bleiben Objektivierung und Verlässlichkeit auf der Strecke, als in der IFRS-Bilanz ein zunehmender Einfluss von Gesamt- statt Einzelbewertungsansätzen zu konstatieren ist; klassisches Bei-

spiel für eine Durchbrechung des Einzelbewertungsgrundsatzes ist der *Impairment*-Test nach IAS 36, mit dessen Durchführung eine Fülle verfahrens- und schätzbedingter Spielräume verbunden sind.

Angesichts der Mehrung imponderabler Elemente innerhalb eines IFRS-Abschlusses beklagen Wirtschaftsprüfer nicht umsonst ein weiteres Auseinanderklaffen der viel zitierten Erwartungslücke. So stellt das entsprechende Wirtschaftsprüferstat in weiten Teilen ein Glaubenstatat über die Plausibilität der berichteten Angaben dar und kein Testat aufgrund einer Belegprüfung.

### Ausblick

Zutreffend hat der deutsche Gesetzgeber im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses zum BilMoG erkannt, dass es „einer vollwertigen, aber kostengünstigeren und einfacheren Alternative zu den in Deutschland vom Mittelstand abgelehnten internationalen Rechnungslegungsstandards“ (BT-Drucks. 16/12407, S.2) bedarf – eine Rolle, die das modernisierte HGB-Bilanzrecht in Anbetracht der angesprochenen Schwachstellen der IFRS-Rechnungslegung ausfüllen soll. Gleichwohl scheint auch das IASB sich einer gewissen Untauglichkeit seiner „*full*“ IFRS für die Rechnungslegungserfordernisse kleiner und mittlerer Unternehmen bewusst gewesen zu sein, als man 2009 mit dem sog. IFRS für SMEs einen auf nicht-kapitalmarktorientierte Unternehmen spezialisierten Rechnungslegungsstandard – quasi die „*light*-Ausgabe“ der IFRS – auf den Markt warf. Stand heute wird eine weitere Verschärfung des Wettbewerbs der Regelwerke dennoch nicht zu erwarten sein, hat doch die EU-Kommission in ihrem jüngst veröffentlichten Vorschlag zur Änderung der Bilanzierungsrichtlinien ausdrücklich betont, eine verbindliche Einführung des umstrittenen SME-Standards in das europäische Rechtsgefüge nicht anzustreben.

Überhaupt stellt der Übergang auf die IFRS-Bilanzierung, die sowohl bei der Abschlusserstellung als auch der Abschlussprüfung zu spürbaren Mehrkosten führt, für nicht-kapitalmarktorientierte Unternehmen derzeit keine Option dar. Die traditionell vorherrschende Bankenfinanzierung der deutschen und insbesondere des Großteils der mittelständischen Unternehmen erklärt den hierzulande dominierenden Gläubigerschutzgedanken. Die IFRS hingegen mit ihrer viel bemühten Zauberformel der Entscheidungsnützlichkeit werden damit vom Mittelstand gar nicht nachgefragt, der die Zwecksetzung seiner Rechnungslegung primär der Regelung von Zahlungsbemessungsinteressen zuordnet und seinen rechtlichen und faktischen Informationspflichten aus guten Gründen (Geheimhaltungsrelevanz) anderweitig nachkommt.